

Mitteilung

Achtung!
Abweichende Sitzungszeit!

Die 85. Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend findet statt am:

Montag, dem 28.01.2013, 13:00 bis 15.30 Uhr
Sitzungssaal: Saal 2.200
Sitzungsort: Paul-Löbe-Haus

Öffentliche Anhörung

zu

- a Gesetzentwurf der Bundesregierung
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Unterhaltsvorschussgesetzes und anderer
Gesetze (Unterhaltsvorschussentbüro-
kratisierungsgesetz)
- BT-Drucksache 17/8802**
- Federführend:**
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Mitberatend:**
Rechtsausschuss
- Berichterstatter/in:**
Abg. Elisabeth Winkelmeier-Becker [CDU/CSU]
Abg. Caren Marks [SPD]
Abg. Nicole Bracht-Bendt [FDP]
Abg. Jörn Wunderlich [DIE LINKE.]
Abg. Katja Dörner [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]
- b Gesetzentwurf des Bundesrates
- Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des
Vollzugs im Unterhaltsvorschussrecht
- BT-Drucksache 17/2584**
- Federführend:**
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Mitberatend:**
Rechtsausschuss
- Berichterstatter/in:**
Abg. Elisabeth Winkelmeier-Becker [CDU/CSU]
Abg. Caren Marks [SPD]
Abg. Miriam Gruß [FDP]
Abg. Jörn Wunderlich [DIE LINKE.]
Abg. Katja Dörner [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

c Antrag der Abgeordneten Jörn Wunderlich,
Diana Golze, Matthias W. Birkwald, weiterer
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Alleinerziehende entlasten - Unterhaltsvorschuss
ausbauen

BT-Drucksache 17/11142

Federführend:

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Mitberatend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Berichterstatter/in:

Abg. Elisabeth Winkelmeier-Becker [CDU/CSU]

Abg. Caren Marks [SPD]

Abg. Nicole Bracht-Bendt [FDP]

Abg. Jörn Wunderlich [DIE LINKE.]

Abg. Katja Dörner [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Die Liste der Anzuhörenden und der Fragenkatalog sind als Anlagen beigelegt.

Sibylle Laurischk, MdB

Vorsitzende

Liste der Anzuhörenden

1. Dr. Romy Ahner
Deutscher Verein
Berlin
2. Jonny Hoffmann
Leiter des Amtes für Kinder, Jugend und Familie
der Stadt Hennef
3. Armin Hummel
Bundesrechnungshof
Außenstelle Potsdam
4. Prof. Dr. Rolf Jox
Familienbund der Katholiken / Katholische Hochschule NRW
Köln
5. Brigitte Meyer-Wehage
Deutscher Juristinnenbund
Berlin
6. Dr. Sabina Schutter
Institutsleitung – Arbeitsstelle Kinder- und Jugendpolitik
Deutsches Jugendinstitut e.V.
München
7. N. N.
Verband alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e. V.
Berlin
8. N. N.
Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen e. V.
Berlin
9. N. N.
Vertreter der
Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Berlin

Fragenkatalog

Allgemeine Fragen zum Unterhaltsvorschuss

1. Sind Sie der Auffassung, dass das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) seiner ursprünglichen Intention als *Übergangsfinanzierung* für das beim anderen Elternteil lebende Kind – bis der Unterhaltsschuldner zu einer Zahlung herangezogen werden kann - noch entspricht? Wenn nein, was müsste getan werden, um diese ursprüngliche Intention zu stärken?
2. Leistungsberechtigte, die Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten, müssen Leistungen anderer Träger vorrangig in Anspruch nehmen, sofern diese zur Vermeidung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit dienen. Als eigenes Einkommen gilt dabei auch der Unterhaltsvorschuss. Der Bundesrechnungshof hat das Verfahren der Vorrangprüfung als aufwendig und nicht zielgerichtet bezeichnet. Welche Möglichkeiten für Veränderungen sehen Sie?
3. Eltern, bei denen das unterhaltsvorschussberechtigzte Kind lebt, kritisieren die mangelhafte Information von Jugendämtern hinsichtlich des Aufenthaltsortes, der Arbeitsstelle etc. des Unterhaltsschuldners. Damit wird die Chance, von Unterhaltsschuldnern selbst die Leistungen einzutreiben, für die Berechtigten verschlechtert. Welche Möglichkeiten für eine bessere Informationsweitergabe durch die Jugendämter sehen Sie?
4. Nach dem UVG wird dem alleinerziehenden Elternteil das volle Kindergeld in Abzug gebracht. Dies hat zur Folge, dass die Zahlungen aus dem UVG um das hälftige Kindergeld geringer sind als die Leistungen, die das Kind vom anderen Elternteil erhalten würde. Ist diese Regelung – auch unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten – zu verändern und wie ist die bisherige Regelung rechtlich zu bewerten?
5. Wie bewerten Sie die Altersgrenze von 12 Jahren und wie die Grenze für die Höchstbezugsdauer von 72 Monaten und welche Folgen haben diese für Alleinerziehende und ihre Kinder?
6. Halten Sie es für sachgerecht, dass Unterhaltsvorschuss im Falle der Wiederheirat des betreuenden Elternteils entfällt? Welche Gründe sprechen für diese Regelung, welche dagegen?

7. Von welchen Faktoren hängen die Erfolgsquoten bei der Durchsetzung des Rückgriffsanspruchs gegen den Unterhaltsschuldner ab und welche Instrumente müssten eingesetzt werden, um den Rückgriff zu verbessern? Welche gesetzlichen Änderungen wären dafür erforderlich?

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

8. Wird der Gesetzentwurf dem formulierten Ziel der Entbürokratisierung Ihrer Meinung nach gerecht und wo sehen Sie die Vorteile für die Betroffenen und für die Verwaltung und wo sind deren Nachteile?
9. Welche grundsätzlichen Mängel hat nach Ihrer Auffassung der Gesetzentwurf der Bundesregierung und welche Folgen haben diese für die betroffenen Kinder und Alleinerziehenden bzw. welche Änderungen des Gesetzes wären Ihrer Meinung nach wesentlich drängender und für Alleinerziehende und deren Kinder hilfreicher?
10. Wie bewerten Sie die Gesetzesinitiative der Bundesregierung zum Unterhaltsvorschuss unter geschlechter- und gleichstellungspolitischer Perspektive?
11. Wie bewerten Sie die Regelung des (neuen) § 4, die mit einem Wegfall von erheblichem Verwaltungsaufwand begründet wird, einschließlich der zu erwartenden Folgen für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller?
12. Wie hoch ist der Verwaltungsaufwand für die UVG-Antragsbearbeitung, wenn der Unterhaltsvorschuss rückwirkend beantragt wird?
13. In welchem Verhältnis steht nach Ihrer Meinung der Verlust von bis zu 180 Euro pro Kind durch die Abschaffung der rückwirkenden Gewährung von Unterhaltsvorschuss zu der Zeitersparnis, die die Bundesregierung mit fünf Minuten pro Antrag angibt?
14. Wie bewerten Sie den Verbrauch der Bezugsdauer bei Rückzahlungen (Änderung von § 3 UVG) und halten Sie diese mit Blick auf die Zielsetzung des Unterhaltsvorschlusses für sachgerecht?
15. Wie beurteilen Sie die Neuregelung, wonach Leistungen an Dritte (Änderung von § 2 Abs. 3 UVG) bei der Berechnung des Unterhaltsvorschlusses angerechnet werden, hinsichtlich des entstehenden Verwaltungsaufwandes und der sachlichen Systematik?